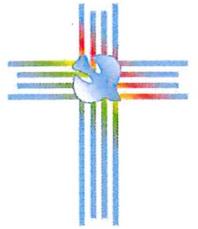


Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R.



BFP-Geschäftsstelle

Unsere Zeichen:	Pastor Daniel Dallmann
	Bundesschatzmeister
Datum	Erzhäusen, 29. Mai 2020

Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG bis zum 31.12.2022, Beginn ab 01.01.2023 wahrscheinlich – Corona Soforthilfegesetz-Entwurf des 06.05.2020

Am 06.05.2020 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Frist am 18.06.2020 abläuft. Insbesondere wird in diesem Gesetzentwurf eine weitere **Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b UStG** um zwei Jahre vorgeschlagen, § 27 Abs. 22a UStG.

Für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die die Anwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2021 antragsgemäß verschoben haben, beginnt die **Anwendungsfrist** demnach **erst zum 01.01.2023**.

Der BFP hat im Jahr 2016 einen entsprechenden Antrag gestellt, der auch für die körperschaftseigenen Mitgliedsgemeinden gilt.

Der Bundesrat hat diesen Gesetzentwurf zwar grundsätzlich befürwortet, in seiner Sitzung am 15.05.2020 allerdings eine ergänzende Regelung vorgeschlagen, die auch den BFP betreffen könnte.

Dadurch muss der Gesetzentwurf erneut überarbeitet werden. Der Bundesrat hat eine Ergänzung des Gesetzentwurfs angeregt, die es Öffentlich-rechtlichen Körperschaften ermöglichen soll, **umsatzsteuerliche Sachverhalte dezentral von den entsprechenden verantwortlichen Organisationseinheiten** erfassen zu lassen. Es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja wie diese Regelung gesetzlich umgesetzt werden kann.

Der BFP hat bereits im Jahr 2018 gemeinsam mit der Vereinigung evangelischer Freikirchen eine ähnliche Regelung erwirkt, die durch den Bundesfinanzminister mit Schreiben des 27.06.2019 auch bestätigt wurde.

Die Regelung besagt, dass **körperschaftseigene Gemeinden und Werke, als selbständige Unternehmen ihre umsatzsteuerlichen Pflichten selbst zu erfüllen haben.**

Der BFP wird die Verlängerung der Übergangszeit weiterhin nutzen, die erforderliche Umsetzung bei betroffenen Werken und Gemeinden zu unterstützen.

Hierzu wird noch einmal auf die entsprechende Handreichung verwiesen, die der BFP bereits im Jahr 2019 erstellt und veröffentlicht hat und die dieser E-Mail beigelegt ist.

Daneben möchten wir darauf hinweisen, dass der unternehmerische Umsatz im Sinne der **Kleinunternehmerregelung von 17.500 € auf 22.000 € nach § 19 Abs. 1 UStG** angehoben wurde.

Gemeinden und Werke müssen darauf achten, dass in der Regel bei unternehmerischen Leistungen, die ein Volumen von 22.000 € pro Jahr übersteigen, Umsatzsteuer entsteht. Es sei denn, die Leistungen wären umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuerfrei sind insbesondere Wohnungsvermietungen und Seminare, die kirchlichen und religiösen Zwecken dienen.

Für Rückfragen stehen das Finanzteam des BFP mit ihrem Steuerberater Peter Diederich zur Verfügung.

Herzliche Grüße und ein gesegnetes Pfingsten wünscht



Daniel Dallmann
Bundesschatzmeister